



TSK Bürogemeinschaft
Rechtsanwälte | Mediation



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mandanten,

wie Sie bereits wissen (viele von Ihnen haben mich inzwischen persönlich kennengelernt), bin ich seit Anfang April als Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Nagold, Iselshauser Str. 39 tätig.

Ab und zu werde ich von Mandanten auf ein bestimmtes Thema angesprochen, von dem ich denke, es könnte von allgemeinem Interesse sein. Deshalb habe ich einige Informationen zusammengestellt, die ich Ihnen in Form eines Kurzinformativblatts zuschicke.

Thema dieser Kurzinformativblätter sind Reisemängel bei Urlaubsreisen, etwas, das sich sicherlich keiner wünscht, jedoch immer häufiger auftritt.

Natürlich stehe ich Ihnen nicht nur zum Thema Reiserecht, sondern auch in vielen anderen Rechtsgebieten für Rückfragen jeder Art gerne jederzeit zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende,

mit freundlichen Grüßen

Ursula Thämer
Rechtsanwältin

Kurzinformation

Urlaubsreise - was tun, wenn die Reise zum Albtraum wird?

Leider immer mehr Reisende müssen feststellen, dass die gebuchte Urlaubsreise durch verschiedenartige Mängel zu einem Ärgernis wird und sich die nachträgliche Regressforderung als schwierig herausstellt. Ein nachfolgender Überblick soll helfen, die wichtigsten Punkte zu beachten. Selbstverständlich kann ein solcher Überblick weder vollständig sein, noch den individuellen Rechtsrat ersetzen. Er soll jedoch die Möglichkeiten, die das Reisevertragsrecht bietet, summarisch aufzeigen und helfen, Fehler, die zu Verlust der Regressansprüche führen, zu vermeiden. Wie immer gilt es, insbesondere die Fristen zu beachten.

Ein Reisemangel liegt bereits dann vor, wenn die vorort angebotene Leistung nicht dem Angebot entspricht, das Sie gebucht haben. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Ihr Hotel - statt am Strand - mitten in der Innenstadt liegt. Ein versprochener, aber noch nicht fertig gestellter Swimming –Pool ist ebenso ein Mangel, wie Ungeziefer-Befall oder Lärmbelästigung. Natürlich muss das Vorhandensein des Mangels bewiesen werden können. Dieser Nachweis kann durch Fotos, Filmaufnahmen, Zeugen o. ä. geführt werden. Bei Zeugen ist zu beachten, dass sie die Mängel selbst gesehen haben müssen, und dass Familienmitglieder vor Gericht nicht so überzeugend wirken wie andere Hotelgäste. Bei Fotos sollte der Name der Person, die die Aufnahme gemacht hat, der Standort und die Blickrichtung sowie der Zeitpunkt der Aufnahme festgehalten werden.

Beachten Sie, dass Sie den Mangel sofort der örtlichen Reiseleitung (wenn eine vor Ort ist) oder dem Reiseveranstalter anzeigen müssen, um etwaige Minderungsansprüche nicht zu verlieren. Neben der Mängelanzeige können Sie gleichzeitig verlangen, dass der Mangel beseitigt wird.

Da Sie nachweisen müssen, dass Sie die Mängel gegenüber der Reiseleitung angezeigt haben, ist es unbedingt anzuraten, einen Zeugen, etwa einen anderen Hotelgast, hinzuzubitten. Sie können sich auch die schriftlich festgehaltene Anzeige (oft gibt es hierfür vorgefertigte Formulare des Veranstalters) von der Reiseleitung vor Ort unterschreiben lassen.

Keinesfalls vergessen dürfen Sie, dass die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen sehr kurz ist. Die Ansprüche sind spätestens einen Monat(!) nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Deshalb sollten Sie sich, sobald

Sie wieder an Ihrem Heimatort angekommen sind, umgehend an Ihren Reiseveranstalter wenden, und ihn schriftlich wegen der Mängel zur Rückerstattung von Reisekosten auffordern. Hierbei müssen Sie unbedingt alle Beanstandungen vortragen, denn für bis zum Ablauf der Frist nicht genannte Mängel können später keine Ansprüche mehr durchgesetzt werden. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten ist die rechtzeitige Beratung durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen.

Liegt ein erheblicher Mangel vor, der die Reise insgesamt unzumutbar macht, verlangen Sie Abhilfe und setzen Sie eine Frist. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht behoben, können Sie den Reisevertrag kündigen und Rückzahlung des Reisepreises, Schadensersatz für die hierdurch entstandenen Kosten und für die vertane Urlaubszeit verlangen. Da Kriterien, wann ein Mangel unzumutbar ist, von den Gerichten oft unterschiedlich gewertet werden, sollte mit einer Kündigung nur äußerst zurückhaltend umgegangen werden.

Für weiterführende Fragen oder eine individuelle Beratung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung,

Ihre Ursula Thämer, Rechtsanwältin



Iselshauer Strasse 39
72202 Nagold

Telefon: 0 74 52 / 84 46-65
Telefax: 0 74 52 / 84 46-56

thaemer@tsk-rechtsanwaelte.de

www.tsk-rechtsanwaelte.de